

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 33/2005**vom 11. März 2005****zur Änderung des Anhangs II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang II dieses Abkommens wurde durch Beschluss Nr. 166/2004 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 3. Dezember 2004 ⁽¹⁾ geändert.
- (2) Die Richtlinie 2004/96/EG der Kommission vom 27. September 2004 zur Änderung der Richtlinie 76/769/EWG des Rates hinsichtlich der Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung von Nickel für nach dem Durchstechen von Körperteilen eingeführte Erststecker zwecks Anpassung ihres Anhangs I an den technischen Fortschritt ⁽²⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (3) Richtlinie 2004/98/EG der Kommission vom 30. September 2004 zur Änderung der Richtlinie 76/769/EWG des Rates hinsichtlich der Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung von Pentabromdiphenylether in Notevakuierungssystemen von Flugzeugen zwecks Anpassung ihres Anhangs I an den technischen Fortschritt ⁽³⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang II Kapitel XV werden unter Nummer 4 (Richtlinie 76/769/EWG des Rates) folgende Gedankenstriche angefügt:

„— **32004 L 0096:** Richtlinie 2004/96/EG der Kommission vom 27. September 2004 (ABl. L 301 vom 28.9.2004, S. 51),

— **32004 L 0098:** Richtlinie 2004/98/EG der Kommission vom 30. September 2004 (ABl. L 305 vom 1.10.2004, S. 63).“

⁽¹⁾ ABl. L 133 vom 26.5.2005, S. 11.

⁽²⁾ ABl. L 301 vom 28.9.2004, S. 51.

⁽³⁾ ABl. L 305 vom 1.10.2004, S. 63.

Artikel 2

Der Wortlaut der Richtlinien 2004/96/EG und 2004/98/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 12. März 2005 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen (*).

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Brüssel, den 11. März 2005

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Vorsitzende

Richard WRIGHT

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlichen Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.